

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2020

Nr. 2020/280

KR.Nr. I 0234/2019 (BJD)

Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Bericht zur Administrativuntersuchung in Sachen William W. Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Mit dieser Interpellation verlange ich Auskunft über den Bericht zur Administrativuntersuchung in Sachen William W. (ausgenommen sind Informationen, welche konkret das laufende Strafverfahren beeinflussen könnten). Es besteht ein sehr grosses öffentliches Interesse an den Antworten im Bericht. Dieses Thema hat eine politische Dimension und darf nicht zu einer rein technischen Diskussion verkommen. Es geht schliesslich um die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und die Frage, wie effektiv unser Rechtssystem noch ist. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie lauteten in den Kapiteln 1.1–1.4 der Auftrag, die Fragestellung, die Rahmenbedingungen und das Vorgehen im Detail?
2. Wie sieht das detaillierte Resultat von Kapitel 4 zu den rechtlichen Rahmenbedingungen aus?
3. Welche Schlussfolgerungen wurden im Kapitel 6 im Detail gezogen?
4. Wie wurde das Vorgehen der Behörde in Kapitel 6 gewürdigt und welcher Handlungsbedarf wird in diesem Kapitel ausgewiesen? Welche eingangs des Berichts gestellten Fragen wurden dabei wie beantwortet?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen zur Führung des Falles William W.

Aufgrund der aktuellen öffentlichen Diskussion stellen wir der Beantwortung der gestellten Fragen folgende allgemeine Bemerkungen voran.

3.1.1 Ausgangslage

Der wegen bereits in den Jahren 1994 bis 1996 verübten Sexualdelikten verurteilte William W. wurde mit Urteil vom 14. April 2010 wegen eines Sexualdelikts, begangen am 22. August 2006 an einem achtjährigen Mädchen, zu 5 Jahren Freiheitsstrafe respektive einer stationären therapeutischen Massnahme verurteilt. Auf Antrag der Vollzugsbehörde vom 9. Juli 2014 verlängerte

das Richteramt Olten-Gösigen die stationäre Massnahme mit Urteil vom 14. Januar 2016 um weitere fünf Jahre. Die Beschwerdekammer des Obergerichts hob am 16. September 2016 diesen Entscheid auf und ordnete eine ambulante Massnahme verbunden mit Bewährungshilfe an.

William W. befand sich fortan grundsätzlich in Freiheit. Die eigentliche Freiheitsstrafe war zu diesem Zeitpunkt verbüsst. Die Vollzugsbehörden verfügten in Ausschöpfung sämtlicher rechtlicher und tatsächlicher Weisungsmöglichkeiten ein ambulantes Setting, welches unter anderem den Wohn- und Arbeitsrahmen definierte, die Bewährungshilfe und die Überwachung mit einem GPS-Sender vorsah, die forensisch-psychiatrische Behandlung sowie die Drogen- und Alkoholabstinenz. Die rechtliche Konstellation liess keine wirksame Sanktionierung von Verlaufsstörungen zu.

Nachdem das von den Vollzugsbehörden während des ambulanten Settings in Auftrag gegebene forensisch-psychiatrische Gutachten die Auffassung der Vollzugsbehörden stützte, dass die geforderte enge Überwachung im ambulanten Setting zumindest längere Zeit gar nicht umsetzbar ist, wurde die Aufhebung der ambulanten Massnahme initialisiert.

Am 19. November 2018 eröffnete die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen William W. wegen des Vorwurfs erneuter sexueller Übergriffe gegenüber Kindern, welche im Rahmen der an die Hand genommenen Ermittlungen bekannt wurden. William W. befindet sich seither und voraussichtlich bis zur Gerichtsverhandlung in Haft.

3.1.2 Administrativuntersuchung - Auftrag und Ernennung der externen Untersuchungsleiter

Die Justizkommission des Kantonsrates wurde bereits an ihrer ordentlichen Sitzung vom 7. Dezember 2018 vom Vorsteher des Bau- und Justizdepartements und dem Oberstaatsanwalt über das Verfahren in Sachen William W. informiert. Die bereits durch den Regierungsrat geäusserte Absicht, den Fall im Rahmen einer externen Untersuchung minutiös aufarbeiten zu lassen, wurde begrüsst.

Mit Beschluss vom 28. Januar 2019 erteilte der Regierungsrat des Kantons Solothurn zwei Experten des Justizvollzuges und der Strafverfolgung den Auftrag, den Fall zu untersuchen (RRB Nr. 2019/143).

Gegenstand der Administrativuntersuchung bildete der gesamte Fallverlauf seit der Anordnung der stationären Massnahme vom 14. April 2010, wobei Gesetzmässigkeit und Angemessenheit der Handlungen der involvierten Behörden, Qualität der Zusammenarbeit der involvierten Behörden, Handlungsoptionen der involvierten Behörde und allfälliger gesetzgeberischer Handlungsbedarf zu prüfen waren. Schliesslich hatten die Experten allfälligen straf- und/oder disziplinarrechtlichen Handlungsbedarf gegenüber einzelnen Behördenmitgliedern sowie gegebenenfalls weiteren Handlungsbedarf bzw. Empfehlungen abzugeben.

Über den öffentlichen Regierungsratsbeschluss wurde mit Medienmitteilung vom 28. Januar 2019 informiert.

Die Justizkommission hatte den Regierungsrat mit Schreiben vom 1. Februar 2019 informiert, dass sie

- von der Regierung die Zustellung des Berichts der externen Untersuchung zur Kenntnisnahme erwartet;
- sich vorbehält, sich zum Bericht der externen Untersuchungskommission zu äussern und Ergänzungsfragen zu stellen.

3.1.3 Ergebnisse der Administrativuntersuchung

Die Experten erstatteten auf der Grundlage der vollständigen Vollzugsakten, der Akten der laufenden Strafuntersuchung, der Organisationsvorschriften des Amtes für Justizvollzug und der Staatsanwaltschaft sowie ausführlichen Befragungen von sieben Mitarbeitenden der Justizvollzugs- und Strafverfolgungsbehörden dem Regierungsrat Bericht.

Die beiden Experten setzten sich im 73 Seiten umfassenden Untersuchungsbericht detailliert und differenziert mit dem Fall William W. auseinander. Der Untersuchungsbericht kommt zu folgendem Schluss: *«Trotz (...) hoch anspruchsvollen Rahmenbedingungen für die Führung des Falles William W. ergab die Untersuchung keine Hinweise, die auf ein fehlerhaftes Verhalten der involvierten Mitarbeitenden von Staatsanwaltschaft und Amt für Justizvollzug schliessen lassen. Die Mitarbeitenden haben bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge bzw. beim Vollzug der Gerichtsurteile recht- und verhältnismässig gehandelt.»*

3.1.4 Kenntnisnahme des Untersuchungsberichts

Am 6. August 2019 bestätigte die Staatskanzlei den Empfang des Untersuchungsberichtes.

Den Mitgliedern der Justizkommission wurde in ihrer Eigenschaft als parlamentarische Aufsichtskommission und unter dem Schutz des Amtsgeheimnisses der vollständige Bericht zur Verfügung gestellt. Die beiden Experten, die involvierten Regierungsräte sowie der Oberstaatsanwalt und der Leiter des Amtes für Justizvollzug standen anlässlich der Sitzung der Justizkommission vom 29. August 2019 für ergänzende Erläuterungen und Fragen zur Verfügung.

Mit Beschluss vom 2. September 2019 nahm der Regierungsrat vom Untersuchungsbericht formell Kenntnis und beauftragte das Departement des Innern sowie das Bau- und Justizdepartement mit der Prüfung der organisatorischen Empfehlungen (RRB Nr. 2019/1342).

Anlässlich der Medienkonferenz vom 2. September 2019 wurden die anwesenden Medienvertreter von den beiden Experten und den zuständigen Regierungsräten ausführlich über die Untersuchungsergebnisse informiert.

3.1.5 Veröffentlichung des Untersuchungsberichts

Der Untersuchungsbericht wies auf das zweifelsohne grosse und legitime Interesse der Öffentlichkeit am Ergebnis der Untersuchung hin. Aufgrund der möglichen Beeinflussung laufender Verfahren wurde empfohlen, von einer vollständigen Veröffentlichung des Berichts bis zum Abschluss des laufenden Strafverfahrens gegen William W. abzusehen. Bei der späteren Veröffentlichung des Untersuchungsberichts sei zudem dem Schutz der im Bericht enthaltenen Personendaten angemessen Rechnung zu tragen.

Der Regierungsrat hatte gestützt auf diese Empfehlung am 2. September 2019 beschlossen, lediglich die Zusammenfassung des Untersuchungsberichts zu veröffentlichen.

Zwei Journalisten gelangten nach einem abschlägig beurteilten Zugangsgesuch an die Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn, welche nach durchgeführter Schlichtungsverhandlung am 28. Oktober 2019 die Empfehlung an den Regierungsrat richtete, den Zugang zu den Kapiteln 1.1 - 1.4, 4.1 - 4.6 und 6.1 - 6.5 des Untersuchungsberichts erneut zu prüfen, den Zugang zu den Kapiteln 3 und 5 aber aufzuschieben.

Der Regierungsrat beschloss am 27. Januar 2020 (RRB Nr. 2020/151) die Empfehlung der Beauftragten für Information und Datenschutz zu befolgen: Der Zugang zu den Kapiteln 1.1 - 1.4,

4.1 - 4.6 und 6.1 - 6.5 des Untersuchungsberichts wird gewährt und auf eine weitergehende Publikation des Berichts wird bis zum rechtskräftigen Abschluss des hängigen Gerichtsverfahrens gegen William W. verzichtet.

Der Regierungsrat musste bei der Veröffentlichung des Untersuchungsberichts zwischen dem öffentlichen Interesse auf Kenntnis aller Umstände und dem Schutz des laufenden Verfahrens abwägen. Auch wenn aus den Gerichtsakten stammende und unter dem Amtsgeheimnis stehende Daten für eine Administrativuntersuchung von erheblicher Bedeutung sind, können ihrer Veröffentlichung wesentliche Schranken entgegenstehen. Dabei geht es nicht nur um generellen Respekt vor der Arbeit der Judikative, sondern namentlich um die Verhinderung von prozessual schädlicher öffentlicher Vorverurteilung.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie lauteten in den Kapiteln 1.1-1.4 der Auftrag, die Fragestellung, die Rahmenbedingungen und das Vorgehen im Detail?

Die Kapitel 1.1. - 1.4 lauten wie folgt:

«1.1 Auftrag

Da die ihm vorgeworfenen neuen Straftaten während des Vollzugs der ambulanten Massnahme erfolgt sein sollen, ordnete der Regierungsrat des Kantons Solothurn im Rahmen seiner Aufsichtskompetenzen über die Solothurner Strafverfolgungs- und Justizvollzugsbehörden am 28. Januar 2019 eine Administrativuntersuchung durch zwei externe Experten an. Diese wurden beauftragt, den Sachverhalt zu untersuchen, zu beurteilen und gegebenenfalls Empfehlungen zu formulieren.

1.2 Fragestellungen

Untersuchungsgegenstand bilden nach dem Auftrag des Regierungsrates des Kantons Solothurn:

- *der Verlauf der mit Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 14. April 2010 über William W. angeordneten stationären Massnahme nach Art. 59 StGB, insbesondere das Vorgehen der Justizvollzugs- und Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf die Fortsetzung oder den Ersatz der Massnahme;*
- *die vom Obergericht mit Urteil vom 16. September 2016 angeordneten Massnahmen und deren Vollzug.*

Insbesondere zu beurteilen sind:

- *Gesetzmässigkeit und Angemessenheit der Handlungen der involvierten Behörden;*
- *Qualität der Zusammenarbeit der involvierten Behörden;*
- *Handlungsoptionen der in diesem Fall involvierten Behörden nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen;*
- *allfälliger gesetzgeberischer Handlungsbedarf;*

- Handlungsbedarf hinsichtlich allfälliger straf- und/oder disziplinarrechtlicher Weiterungen gegenüber einzelnen Behördenmitgliedern;
- weiterer Handlungsbedarf und/oder Empfehlungen.

Nicht Gegenstand der Untersuchung sind aufgrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung die Gerichtsurteile. Nach Art. 372 Abs. 1 StGB haben die Kantone die von ihren Strafgerichten auf Grund dieses Gesetzes ausgefallten Urteile zu vollziehen. Die Vollzugsbehörden sind an die Strafentscheide gebunden. Eine Überprüfung der Urteile ist ihnen verwehrt. Sie haben weder ein Nachprüfungsrecht noch eine Nachprüfungspflicht¹.

1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Administrativuntersuchung

Nach § 108 Abs. 1 Bst. a des solothurnischen Gesetzes über die Gerichtsorganisation (BGS 125.12) steht der Oberstaatsanwalt unter der Aufsicht des Regierungsrates. Nach § 26 Abs. 3 des solothurnischen Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (BGS 122.111) beaufsichtigt der Regierungsrat die Arbeit der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung. Er ist befugt, Auskunft zu verlangen, in Geschäfte Einsicht zu nehmen und Akten heraus zu verlangen. Nach § 5 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den Justizvollzug (BGS 331.11) übt der Regierungsrat die Aufsicht über den Justizvollzug aus.

Die solothurnische Gesetzgebung kennt keine besonderen Vorschriften über die Durchführung von Administrativuntersuchungen. Es erschien daher zweckmässig, sich an bestehenden Vorschriften des Bundes und am rechtlichen Konzept früherer, uns bekannter Administrativuntersuchungen zu orientieren. Mit einer Administrativuntersuchung wird abgeklärt, ob ein Sachverhalt vorliegt, der im öffentlichen Interesse ein Einschreiten von Amtes wegen erfordert. Die Administrativuntersuchung richtet sich nicht gegen bestimmte Personen. Die beauftragten Experten haben den Sachverhalt insbesondere aufgrund der Akten und der Auskünfte der involvierten Stellen festzustellen. Sie unterliegen dabei ihrerseits dem Amtsgeheimnis und haben über sämtliche im Rahmen der Untersuchung erlangten Informationen Stillschweigen zu bewahren.

Als Rahmenbedingungen bei der Befragung von involvierten Personen galten, dass:

- die Personen, für die sich die eingesetzten Experten interessierten, nicht als Zeugen, sondern als Auskunftspersonen befragt wurden; es bestand somit kein Zeugnisverweigerungsrecht und die befragten Personen standen nicht unter der Strafdrohung von Art. 307 StGB (falsches Zeugnis),
- diese aktuellen oder ehemaligen Mitarbeitenden des Kantons Solothurn nach dem Beschluss des Regierungsrates vom 28. Januar 2018 vom Amtsgeheimnis befreit und damit zur Aussage über Sachverhalte, die sie in ihrer amtlichen Tätigkeit wahrgenommen haben, ermächtigt wurden,
- die Auskunftspersonen grundsätzlich verpflichtet waren, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, die Aussage aber verweigern konnten, wenn sie sich im Hinblick auf ein Disziplinar- oder Strafverfahren selbst belasten würden,
- über die Gespräche keine Wortprotokolle, sondern Aktennotizen mit dem wesentlichen Inhalt der Gespräche verfasst wurden;
- die angehörten Personen Anspruch auf rechtliches Gehör hinsichtlich der sie betreffenden Akten und Passagen dieses Berichtes hatten.

¹) BGer vom 2. März 2016 6B_941/2015.

Die Ergebnisse der Gespräche fliessen direkt in diesen Bericht ein.

1.4 Vorgehen

Am 31. Januar 2019 forderten die eingesetzten Experten

- sämtliche Vollzugsakten, die den Verurteilten W.W. betreffen (namentlich die Akten zu den Vollzügen der vom Obergericht Solothurn am 14. April 2010 und 16. September 2016 angeordneten Sanktionen),
- die bisherigen Akten der am 19. November 2018 von der Staatsanwaltschaft Solothurn eröffneten Strafuntersuchung gegen W.W. sowie
- Organisationsvorschriften des Amtes für Justizvollzug und der Staatsanwaltschaft (Reglemente, Handbuch, Dienstanweisungen zu Verfahrensabläufen, Vorkontrollen etc.)

an. Die Vollzugsakten (sieben Bundesordner der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, eine Vollzugsmappe der Abteilung Bewahrungshilfe) sowie die Organigramme und die aktuelle Visums- und Unterschriftenregelung wurden am 12. Februar 2019 übermittelt. Die Akten im Zusammenhang mit der neuen Strafuntersuchung wurden von der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 14. März 2019 zugestellt.

Nach Sichtung der Akten erarbeiteten die Experten ihren Vorgehensplan. Am 10. Mai und am 11. Juni 2019 wurden vier Personen des Amtes für Justizvollzug und drei Personen der Staatsanwaltschaft ausführlich als Auskunftspersonen befragt. Die Befragungen und die zusätzlich eingeforderten Unterlagen ergaben ein abgerundetes Bild und es konnte auf weitere Befragungen verzichtet werden.»

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie sieht das detaillierte Resultat von Kapitel 4 zu den rechtlichen Rahmenbedingungen aus?

Kapitel 4 des Untersuchungsberichts vom 5. August 2019 lautet wie folgt:

«4 Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Massnahmenrecht nach StGB

4.1.1 Grundsatz

Nach Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Strafen des Täters zu begegnen, ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind. Die Anordnung einer Massnahme setzt nach Art. 56 Abs. 2 StGB weiter voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist. Das Gericht hat sich nach Art. 56 Abs. 3 StGB beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung zu stützen. Diese äussert sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, die Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

Ob eine und gegebenenfalls welche Massnahme anzuordnen ist, entscheidet sich nach objektiven Gesichtspunkten. Auf die subjektive Meinung der betroffenen Person kommt es grundsätzlich

lich ebenso wenig an wie auf deren persönliche Empfindung⁴⁾). Von der Anordnung einer Massnahme ist nicht bereits deshalb abzusehen, weil die betroffene Person diese kategorisch ablehnt. Es kann zum typischen Krankheitsbild gehören, dass die für eine deliktorientierte Therapiearbeit wesentliche Einsicht und Motivierbarkeit zunächst fehlen. Therapiearbeit liegt aber nicht im Belieben der betroffenen Person: Diese ist vollzugsrechtlich verpflichtet, aktiv an dieser Arbeit und der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken⁵⁾).

4.1.2 Ziel und Inhalt von therapeutischen Massnahmen

Die therapeutischen Massnahmen haben die Verringerung des Rückfallrisikos bzw. die künftige Straflosigkeit der verurteilten Person zum Ziel⁶⁾. Durch die Behandlung soll der Gefahr weiterer Taten begegnet und die eingewiesene Person letztlich wiedereingegliedert werden⁷⁾, wobei der Begriff der Behandlung weit auszulegen ist. Auch die Unterbringung in einem strukturierten, überwachten Milieu mit begleitender Therapie stellt eine Behandlung dar, wenn sie voraussichtlich den Zustand der eingewiesenen Person so verbessern kann, dass letztlich die Wiedereingliederung in die Gesellschaft möglich erscheint⁸⁾.

Eine therapeutische Behandlung verlangt von der betroffenen Person ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft. An die Therapiewilligkeit im Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung werden keine hohen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn die betroffene Person als motivierbar erscheint. Ein erstes Therapieziel kann durchaus darin bestehen, Einsicht und Therapiewilligkeit zu schaffen. Sie soll nämlich durch Kooperationsverweigerung nicht die Sanktion bestimmen können⁹⁾.

Die Behandlung und damit die Besserung des Täters stehen im Dienste der Gefahrenabwehr; damit spielt der Sicherungsgedanke auch bei der Anordnung von stationären therapeutischen Massnahmen eine Rolle¹⁰⁾. Lässt sich eine Reduktion des Rückfallrisikos durch eine Behandlung erreichen, welche die Störung der betroffenen Person lediglich mittelbar behandelt, ist dies vom Massnahmenzweck gedeckt¹¹⁾. Eine Behandlung kann auch darin bestehen, dass der betroffenen Person unter zunehmend gelockerten Bedingungen neue Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und in Ausgängen geübt und besprochen werden. Es gilt auf alle Fälle zu verhindern, dass eine unvorbereitete Entlassung aus einem geschlossenen Vollzug erfolgt, da dies aus legalprognostischer Sicht kontraproduktiv wäre¹²⁾. Eine therapeutische Massnahme darf aber nicht einzig darin bestehen, dass der Rückfallgefahr durch den Freiheitsentzug begegnet wird und die verurteilte Person durch die stationäre Unterbringung an neuen Straftaten gehindert wird. Sonst würde sich die therapeutische Massnahme von der Verwahrung nicht mehr unterscheiden; diese ist aber an die Voraussetzungen von Art. 64 StGB geknüpft¹³⁾.

4.1.3 Dauer bzw. Verlängerung der stationären Behandlung nach Art. 59 StGB

Stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB sind im Unterschied zu Strafen zeitlich relativ unbestimmt. Ihre Dauer hängt vom Behandlungsbedürfnis der betroffenen Person und der Erfolgsaussicht der Massnahme ab, letztlich also von den Auswirkungen der Massnahme auf die Gefahr weiterer Straftaten¹⁴⁾. Intensität und Dauer der Behandlung bestimmen sich somit wesentlich nach der Ausprägung der Sozialgefährlichkeit der betroffenen Person¹⁵⁾. Der Gefähr-

⁴⁾ BGer vom 12. September 2016 6B_463/2016 mit Hinweisen.

⁵⁾ BGer vom 22. Mai 2018 6B_338/2018 mit Hinweisen.

⁶⁾ BGer vom 9. April 2018 6B_1343/2017.

⁷⁾ BGE 141 IV 241; BGE 127 IV 158; BGE 124 IV 250.

⁸⁾ BGE 137 IV 201.

⁹⁾ BGer vom 12. September 2016 6B_463/2016; BGer vom 10. Dezember 2015 6B_543/2015; BGer vom 24. September 2009 6B_141/2009; BGer vom 21. Oktober 2008 6B_375/2008.

¹⁰⁾ BGer vom 21. März 2019 6B_1098/2018.

¹¹⁾ BGer vom 21. März 2019 6B_1098/2018.

¹²⁾ BGer vom 10. Januar 2018 6B_836/2017; BGer vom 3. Dezember 2014 6B_1159/2013.

¹³⁾ BGE 137 IV 204.

¹⁴⁾ BGer 136 IV 158; BGE vom 11. Februar 2015 6B_227/2014.

¹⁵⁾ BGE 137 V 154.

lichkeit und der Gefährlichkeitsprognose kommt damit eine zentrale Bedeutung zu. Für eine zuverlässige Einschätzung der Gefährlichkeit ist ein möglichst genaues Verständnis des Tatbildes und des Tatgeschehens wichtig, zumal die meisten Personen erst in einem bestimmten Kontext gefährlich werden¹⁶⁾.

Das Ende der Massnahme wird somit im Unterschied zum Ende der Strafe nicht durch blossen Zeitablauf bestimmt. Sie dauert vielmehr grundsätzlich so lange, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich eine Zweckerreichung als aussichtslos erweist¹⁷⁾. Vorerst ist die Dauer einer Massnahme nach Art. 59 StGB auf fünf Jahre beschränkt. Sie beginnt mit dem rechtskräftigen Entscheid, in dem die Massnahme angeordnet wird. Ein allfälliger vorzeitiger Massnahmenvollzug ist vom Gericht bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Massnahme in zeitlicher Hinsicht mitzuberücksichtigen; mit dem Sachurteil beginnt jedoch eine neue Frist zu laufen¹⁸⁾.

Die eingewiesene Person wird aus dem stationären Vollzug der Massnahme bedingt entlassen, sobald ihr Zustand es rechtfertigt, dass ihr Gelegenheit gegeben wird, sich in der Freiheit zu bewähren (Art. 62 Abs. 1 StGB). Die eingewiesene Person wird also bei erfolgreichem Massnahmenverlauf bedingt mit einer Bewährungszeit entlassen, wenn ihr eine günstige Prognose gestellt werden kann. Die Prognose ist günstig, wenn zu erwarten ist, die eingewiesene Person werde keine weiteren Straftaten begehen, die mit der behandelten Störung in Zusammenhang stehen¹⁹⁾. Eine Heilung im medizinischen Sinn ist indes nicht erforderlich²⁰⁾. Die Vollzugsbehörde²¹⁾ hat auf Gesuch hin oder von Amtes wegen mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung gegeben sind.

Besteht die Gefährdung weiterhin, sind also die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung (noch) nicht gegeben, und kann der fortbestehenden Gefahr durch die Massnahme begegnet werden, kann das Gericht die Massnahme auf Antrag der Vollzugsbehörde jeweils um höchstens fünf Jahre verlängern. Auch wenn der Verlängerung Ausnahmecharakter zukommt, soll die Massnahme so oft verlängert werden, als eine Fortführung notwendig, geeignet und verhältnismässig erscheint²²⁾. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes kann nur die Gefahr relativ schwerer Delikte eine Verlängerung rechtfertigen, Voraussetzung für die Verlängerung ist, dass der Täter überhaupt behandlungsfähig ist²³⁾. Gemeint ist eine therapeutische dynamische Einflussnahme, die zu einer Verbesserung der Legalprognose führt²⁴⁾.

Die Weiterführung der Massnahme kann somit grundsätzlich nicht damit gerechtfertigt werden, dass der damit verbundene Freiheitsentzug bzw. die Beibehaltung der schützenden, lenkenden und stabilisierenden stationären Unterbringung den Täter an der Begehung neuer Straftaten hindern. Allenfalls kann eine zeitliche beschränkte Verlängerung bewilligt werden, wenn Lernschritte bzw. Erprobungen im Rahmen von Vollzugsöffnungen für die schrittweise Reintegration erforderlich sind. Gerade bei schwereren Delikten oder bei langjährigem Freiheitsentzug besteht ein dringendes öffentliches Interesse, dass die im Vollzug erzielten Therapieerfolge erprobt werden, indem sich die eingewiesene Person im Rahmen von Vollzugsöffnungen schrittweise an die Freiheit gewöhnt und sich dabei praktisch bewährt²⁵⁾.

¹⁶⁾ BGer vom 6. Juni 2017 6B_300/2017.

¹⁷⁾ BGer vom 24. August 2017 6B_513/2017.

¹⁸⁾ BGer vom 19. Dezember 2018 6B_691/2018.

¹⁹⁾ BGE 137 IV 201.

²⁰⁾ BGer vom 10. Juni 2013 6B_593/2012; BGer vom 5. Mai 2011 6B_854/2010 = Pra 2012 Nr. 22.

²¹⁾ Die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde in erster Instanz ist zulässig, wenn ein Beschwerdeweg mit voller Kognition vor einer Gerichtsbehörde gegeben ist (BGE 139 I 51 = Pra 2014 Nr. 49).

²²⁾ BGE 137 V 159.

²³⁾ BGE 134 IV 315.

²⁴⁾ BGE 137 II 236; BGer vom 24. April 2014 6B_850/2013; BGer vom 7. Dezember 2015 6B_822/2015.

²⁵⁾ Vgl. BGer vom 10. Januar 2018 6B_836/2017 für den Strafvollzug.

Über die Verlängerung der stationären Massnahme befindet das Gericht in einem selbständigen nachträglichen Entscheid im Sinn von Art. 363 ff. StPO. Ist die rechtzeitige Verlängerung der Massnahme nicht möglich, beispielsweise weil ein neues Gutachten einzuholen ist, ist für die Zeit bis zum endgültigen Entscheid Sicherheitshaft anzuordnen²⁶⁾.

4.1.4 Aufhebung der stationären Massnahme nach Art. 59 und Rechtsfolgen

Sind die Voraussetzungen für die stationäre Massnahme nicht mehr gegeben, ist sie aufzuheben (Art. 56 Abs. 6 StGB). Das gilt bei Zweckerreichung ebenso wie bei Zwecklosigkeit, wenn also die angestrebte massgebliche Verringerung der Rückfallgefahr durch die Fortführung der Behandlung definitiv nicht erreicht werden kann. Das Scheitern einer Massnahme darf nicht leichthin angenommen werden. Sie muss sich als definitiv undurchführbar erweisen²⁷⁾.

Die Aufhebung erfolgt durch einen besonderen Rechtsakt. Dabei sind die Kompetenzen im Bereich der Aufhebung bzw. Umwandlung von Massnahmen zweigeteilt²⁸⁾. Erweist sich die Massnahme als zweck- und aussichtslos, ist also durch die Fortführung der stationären Behandlung eine therapeutische Besserung nicht mehr zu erwarten und erweist sie sich als definitiv undurchführbar, ist sie von der zuständigen (Vollzugs)Behörde gestützt auf Art. 62c Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62d Abs. 1 StGB mit formeller Verfügung aufzuheben²⁹⁾. Die Massnahme fällt mit Ablauf der Fünfjahresfrist (Art. 59 Abs. 4 StGB) nicht einfach dahin. Mit der Aufhebung wird festgestellt, dass die Massnahme ihren Zweck nicht erreicht hat und ihr Vollzug deshalb eingestellt werden muss.

Nach der rechtskräftigen Aufhebung hat das in der Sache zuständige Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde durch einen selbständigen nachträglichen Entscheid über die Rechtsfolgen zu befinden³⁰⁾. Es besteht damit Raum für eine Umwandlung der ursprünglich angeordneten Massnahme, also für Korrekturen hinsichtlich der Behandlung und Sicherungsintensität. Das Gericht hat, ohne an die Anträge der Vollzugsbehörde gebunden zu sein³¹⁾, zu entscheiden, ob

- die aufgeschobene Freiheitsstrafe, soweit sie durch die Massnahme nicht verbüsst ist³²⁾, vollzogen oder bedingt aufzuschieben ist,
- an Stelle des Strafvollzugs eine andere (stationäre oder ambulante) Massnahme oder gar die Verwahrung anzuordnen ist, oder
- Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts angezeigt sind und deshalb der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen ist.

Die Deutschschweizer Kantone sehen zur Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgaben mehrheitlich eine zweigeteilte Zuständigkeitsordnung mit je einem separaten Instanzenzug vor. Über den vollzugsrechtlichen Entscheid der Aufhebung der Massnahme befindet in einem ersten Schritt eine Verwaltungsbehörde, nämlich die kantonale Vollzugsbehörde. Dieser Entscheid kann bis zum Bundesgericht angefochten werden. Über die Folgen der Aufhebung entscheidet eine gerichtliche Instanz. Auch deren Entscheid kann bis zum Bundesgericht angefochten werden. Die Ausgestaltung dieses Systems führt zu einer zeitlichen Staffelung der Entscheide und beinhaltet die Gefahr von Doppelspurigkeiten und sich widersprechenden Entscheiden. Das Bundesgericht hat es in einem neuen Entscheid in Berücksichtigung der Regelungen der Kantone Genf, Waadt, Wallis und Tessin, die einen Vollzugsrichter kennen, als zulässig beurteilt, die Entscheidkompetenz über die Aufhebung einer Massnahme derselben gerichtlichen Behörde zu übertragen, die auch den Entscheid betreffend die Rechtsfolgen der Aufhebung trifft³³⁾.

²⁶⁾ BGer vom 15. Januar 2018 6B_82/2019 mit Hinweisen.

²⁷⁾ BGer vom 1. Juli 2019 6B_82/2019 mit Hinweisen.

²⁸⁾ BGE 143 IV 447 mit Hinweisen; BGE 141 IV 49; BGer vom 21. März 2019 6B_1098/2018.

²⁹⁾ BGer vom 19. Dezember 2018 6B_691/2018; BGE 141 IV 49.

³⁰⁾ BGer vom 21. März 2019 6B_1098/2018; BGer vom 11. Februar 2015 6B_227/2014.

³¹⁾ BGE 141 IV 49..

³²⁾ Nach Art. 57 Abs. 3 StGB ist der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug auf die Strafe anzurechnen.

³³⁾ BGer vom 21. März 2019 6B_1098/2018.

4.1.5 Verwahrung

Das Gericht kann als Rechtsfolge nach der Aufhebung einer stationären Massnahme auf Antrag der Vollzugsbehörde auch die Verwahrung anordnen, sofern die Anlasstat ein Delikt war, das die Verwahrung gerechtfertigt hätte, und die ernsthafte Gefahr weiterer gleichartiger Delinquenz besteht (Art. 62c Abs. 4 StGB)³⁴). Ziel der Verwahrung ist der Schutz der Öffentlichkeit vor gefährlichen Straftätern. Das Bundesgericht verlangt, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall und weitere schwerwiegende Straftaten besteht und die betroffene Person als untherapierbar beurteilt wurde. Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist in besonderem Mass Rechnung zu tragen: Die Verwahrung ist angesichts der Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit der betroffenen Person subsidiär und ultima ratio. Deren Anordnung setzt sowohl hinsichtlich der Anlasstaten wie der ernsthaft zu erwartenden Folgetaten eine qualifizierte Gefährlichkeit voraus und darf nicht angeordnet werden, wenn die bestehende Gefährlichkeit auf andere Weise behoben werden kann³⁵).

Sexuelle Verfehlungen gegenüber Kindern gehören prinzipiell zu den gravierenden Straftaten. Ungewollte sexuelle Erfahrungen sind grundsätzlich geeignet, die sexuelle Entwicklung der betroffenen Kinder nachhaltig zu beeinflussen und zu beeinträchtigen. Ein Verwahrungsgrund ist gegeben, wenn die Anlasstaten, deren künftige Wiederholung mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die physische, psychische oder sexuelle Integrität der Opfer schwerwiegend zu beeinträchtigen³⁶), wenn also das konkrete Tatverhalten aufgrund seiner Eingriffsintensität nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, auf Seiten der Opfer eine schwerwiegende Integritätsbeeinträchtigung zu bewirken³⁷). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist nicht jede Handlung im Sinne des weit gefassten Tatbestands von Art. 187 StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern) geeignet, die sexuelle und psychische Integrität des Opfers schwer zu beeinträchtigen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die zu befürchtenden Übergriffe innerhalb der Bandbreite möglicher sexueller Handlungen mit Kindern das hinsichtlich ihrer Schwere und Intensität erforderliche Mindestmass erreichen, das - auch in Berücksichtigung des bisherigen Freiheitsentzugs - eine Verwahrung rechtfertigt³⁸).

4.1.6 Ambulante Behandlung

Die ambulante Massnahme ist lediglich eine besondere Art des Vollzugs einer stationären Massnahme, für deren Anordnung das Gesetz an die gleichen Voraussetzungen anknüpft³⁹). Die Frage der Durchführbarkeit der in Freiheit vollzogenen Massnahme ist besonders zu beachten. Ambulante Massnahmen in Freiheit sind ohne Kooperation der betroffenen Person praktisch nicht möglich⁴⁰). Wenn es zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist, kann die zuständige Behörde gestützt auf Art. 63 Abs. 3 StGB verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird. Die stationäre Einleitung der Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

Die Dauer der ambulanten Massnahme ist zeitlich begrenzt auf eine Höchstdauer von fünf Jahren. Auf Antrag der Vollzugsbehörde kann das Gericht die Behandlung gegenüber psychisch gestörten Tätern um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern (Art. 63 Abs. 4 StGB).

³⁴) BGer vom 8. Dezember 2016 6B_746/2016; BGer vom 15. Juli 2010 6B_197/2010; BGer vom 16. Mai 2011.

³⁵) BGer vom 19. Juni 2018 6B_582/2017; BGer vom 8. Dezember 2016 6B_746/2016; BGE 139 IV 57; BGE 134 IV 121; BGer vom 16. Mai 2011 6B_81/2011.

³⁶) BGer vom 19. Juni 2018 6B_582/2017.

³⁷) BGer vom 8. Dezember 2016 6B_746/2016; BGer vom 19. Juli 2013 6B_109/2013.

³⁸) BGer vom 8. Dezember 2016 6B_746/2016.

³⁹) BGer vom 25. November 2015 6B_73/2015.

⁴⁰) BSK StGB-Marianne Heer, 4. Aufl. Basel 2019, Art. 63 N 28 mit Hinweisen.

Erscheint die Fortführung der ambulanten Behandlung aussichtslos, ist sie aufzuheben. Auch hier gilt, dass sich die Massnahme als definitiv undurchführbar erweisen muss und vorübergehende Krisen nicht genügen⁴¹⁾. Die im Gesetz vorgesehene Kompetenzregelung sieht auch bei der ambulanten Massnahme vor, dass die Vollzugsbehörde über die Aufhebung förmlich entscheidet. Nach rechtskräftigem Entscheid über die vollzugsrechtliche Frage der Aufhebung der ambulanten Behandlung hat das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde über die Rechtsfolgen zu befinden. Wurde die Massnahme gestützt auf Art. 63a Abs. 2 Bst. b StGB wegen Aussichtslosigkeit aufgehoben, wird die aufgeschobene Freiheitsstrafe vollzogen (Art. 63b Abs. 2 StGB). Anstelle des Strafvollzugs kann das Gericht eine stationäre therapeutische Massnahme anordnen, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer, mit dem Zustand der betroffenen Person in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 63b Abs. 5 StGB). Eine direkte Umwandlung einer ambulanten Massnahme in eine Verwahrung ist nach der Rechtsprechung weder gestützt auf Art. 63 Abs. 5 noch auf Art. 65 Abs. 2 StGB möglich. Die ambulante muss zuerst in eine stationäre Massnahme umgewandelt werden; gestützt auf Art. 62c Abs. 4 StGB kann das Gericht dann nach Aufhebung der stationären Massnahme die Verwahrung anordnen⁴²⁾. Soweit ersichtlich bisher höchstrichterlich nicht entschieden ist die Frage, ob diese Rechtsprechung auch gilt, wenn die ambulante Massnahme wie im vorliegenden Fall auf eine erfolglose stationäre Massnahme folgte.

4.1.7 Bewährungshilfe

Nach Art. 63 Abs. 2 StGB kann das Gericht für die Dauer der ambulanten Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Die Bewährungshilfe hat zum Ziel, die von ihr betreuten Personen vor Rückfälligkeit zu bewahren, indem sie deren soziale Integration fördert. Sie leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe (Art. 93 StGB).

Die Bewährungshilfe soll der verurteilten Person helfen, die Probleme, die zur Straffälligkeit geführt haben oder die durch einen Freiheitsentzug entstanden sind, anzugehen und aufzuarbeiten. Insbesondere bei einem Übertritt aus einem Freiheitsentzug zurück in die Freiheit besteht regelmässig Unterstützungsbedarf. Die Bewährungshilfe berät die verurteilte Person und unterstützt sie beispielsweise bei der Unterkunfts- und Arbeitsuche, bei finanziellen Fragen oder bei Behördenkontakten. Diese Hilfen setzen grundsätzlich das Einverständnis der betroffenen Person voraus. Die Bewährungshilfe ist nicht befugt, in die Persönlichkeitsrechte der verurteilten Person einzugreifen. Sie kann von der verurteilten Person aber verlangen, dass sie Vorgaben einhält und bei den Integrationsbemühungen aktiv mitwirkt. Mit der Aufgabe, die verurteilte Person bei der Bewährung zu unterstützen, ist auch eine Verantwortung für die öffentliche Sicherheit verbunden⁴³⁾. Ausfluss dieser Verantwortung ist die Pflicht der Bewährungshilfe, den zuständigen Strafbehörden trotz grundsätzlicher Geheimhaltungspflicht (Art. 93 Abs. 2 StGB) Bericht zu erstatten und Unregelmässigkeiten im Betreuungsverlauf zu melden (vgl. Art. 95 Abs. 3 StGB).

4.2 Verfahrensrecht bei Nachverfahren

Über die Rechtsfolgen nach Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme befindet das Gericht in einem selbständigen nachträglichen Entscheid nach Art. 363 ff. StPO. Dabei geht es um die nachträgliche Abänderung oder Ergänzung der Sanktionsfolgen des rechtskräftigen Strafurteils. Es soll damit einer späteren Entwicklung Rechnung getragen werden⁴⁴⁾. Nach Art. 364 Abs. 1 und 3 StPO leitet die zuständige Behörde das Verfahren auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids von Amtes wegen ein. Sie reicht dem Gericht die entsprechenden Akten sowie ihren Antrag ein. Das Gericht prüft, ob die Voraussetzungen für den nach-

⁴¹⁾ Vgl. BGE 143 IV 447; BGer vom 22. Mai 2018 6B_338/2018.

⁴²⁾ BGE 143 IV 448 f. mit Hinweisen.

⁴³⁾ Botschaft des Bundesrates vom 21.09.1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, in: BBl 1999, 2128.

⁴⁴⁾ BGer vom 22. Mai 2018 6B_338/2018 mit Hinweisen.

träglichen richterlichen Entscheid erfüllt sind. Wenn nötig ergänzt es die Akten oder lässt weitere Erhebungen durch die Polizei durchführen. Nach Art. 365 StPO entscheidet das Gericht gestützt auf die Akten. Es kann auch eine Verhandlung anordnen.

Die nachträgliche Anordnung der Rechtsfolgen in einem Nachverfahren im Massnahmenrecht (wie die Verlängerung einer Massnahme oder auch die nachträgliche Anordnung der Verwahrung nach Aufhebung einer therapeutischen Massnahme) erfolgt in Beschlussform. Rechtsmittel gegen einen solchen Beschluss ist die Beschwerde (Art. 393 Abs. 1 Bst. b StPO)⁴⁵⁾. Nach Art. 379 StPO richtet sich das Rechtsmittelverfahren sinngemäss nach den allgemeinen Bestimmungen der StPO, soweit das Kapitel über die Rechtsmittel keine besonderen Bestimmungen enthält. Somit ergibt sich gestützt auf Art. 328 StPO, dass das Verfahren mit dem Eingang des Rechtsmittels beim Gericht rechtshängig wird und die Befugnisse im Verfahren auf das Gericht übergehen. Das Gericht kann den Fall gestützt auf Art. 329 Abs. 2 StPO falls erforderlich zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurückweisen. Das Rechtsmittelverfahren beruht nach Art. 389 Abs. 1 und 3 StPO auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Die Rechtsmittelinstanz erhebt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise. Nach Art. 391 Abs. 1 und 2 StPO ist die Rechtsmittelinstanz bei ihrer Entscheid nicht an die Anträge der Parteien und deren Begründung gebunden. Sie darf Entscheide aber nicht zum Nachteil der verurteilten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist. Heisst die Beschwerdeinstanz eine Beschwerde gut, so fällt sie nach Art. 397 Abs. 2 StPO einen neuen Entscheid oder hebt den angefochtenen Entscheid auf und weist ihn zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

Die Beschwerde ist ein ordentliches, vollkommenes und devolutes Rechtsmittel, welches die freie Überprüfung des angefochtenen Entscheids erlaubt. Noven sind zulässig. Ein zweiter Schriftenwechsel darf durchgeführt werden (Art. 390 Abs. 3 StPO). Zusätzliche Erhebungen oder Beweisabnahmen können erfolgen (Art. 390 Abs. 4 StPO in Verbindung mit Art. 364 Abs. 3 StPO). Je nach Tragweite des Falles kann mündlich verhandelt werden (Art. 390 Abs. 5 StPO in Verbindung mit Art. 365 Abs. 1 StPO). Damit kann das Beschwerdeverfahren nötigenfalls demjenigen der Berufung angenähert werden⁴⁶⁾.

4.3 Empfehlungen der KKJPD zum Sanktionenvollzug

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) verabschiedete am 13. November 2014 ein Grundlagenpapier für den Sanktionenvollzug in der Schweiz mit verschiedenen Empfehlungen an die Kantone zur Ausgestaltung des Vollzugs von strafrechtlichen Sanktionen⁴⁷⁾. Danach sollen:

- der Justizvollzug unter dem Vorbehalt überwiegender Sicherheitsinteressen auf die schrittweise Rückkehr in die Freiheit ausgerichtet werden (Wiedereingliederungsauftrag);
- in jedem Kanton eine Stelle bezeichnet werden (Vollzugsbehörde), die den gesamten Vollzug steuert und koordiniert (Fallmanagement);
- Delikt und Tatverhalten im Fokus der Arbeit im Justizvollzug stehen (Deliktorientierung);
- die Vollzugsarbeit systematisch auf das Rückfallrisiko und den Interventionsbedarf der verurteilten Personen ausgerichtet werden (Risikoorientierung);
- die Vollzugsbehörde dafür sorgen, dass

⁴⁵⁾ BGE 141 IV 396.

⁴⁶⁾ BGer vom 19. Juni 2018 6B_582/2017.

⁴⁷⁾ https://www.kkjpd.ch/files/Dokumente/Themen/Strafvollzug/1417077049-141113_Grundlagen_zum_schweizerischen_Sanktionenvollzug_d.pdf.

- *die Gefährlichkeit und der Interventionsbedarf der verurteilten Person nötigenfalls unter Beizug von Spezialisten frühzeitig abgeklärt wird;*
- *ein Fallkonzept erstellt wird mit Angabe, an welchen Themen zu arbeiten ist;*
- *dieses Fallverständnis allen an einem Vollzugsfall Beteiligten bekannt ist, in den Vollzugsplan oder die Zusammenarbeitsvereinbarung einfließt sowie der Arbeit mit der verurteilten Person zugrunde gelegt wird;*
- *bei Vollzugsentscheiden überprüft wird, dass an den identifizierten Problembereichen gearbeitet wurde;*
- *Schnittstellen gut bewältigt werden (Übergangsmanagement);*
- *sichergestellt werden, dass die an einem Vollzug beteiligten Stellen die zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen erhalten; namentlich soll der Informationsaustausch mit Ärzten/Therapiepersonen geregelt und gewährleistet werden, dass bei einer Verlegung die neue Vollzugseinrichtung bzw. bei einer Entlassung die nachsorgende Stelle die aktuellen Unterlagen über die verurteilte Person erhalten (Informationsmanagement);*
- *Vollzugsentscheide und die darin enthaltenen Rechtsgüterabwägungen nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden.*

4.4 *Erwachsenenschutzrecht nach ZGB*

Eine zivilrechtliche Unterstützungsmassnahme für eine volljährige Person wird in Erwägung gezogen, wenn diese einen Schwächezustand aufweist und daraus ein Schutzbedarf resultiert. Nicht jede Beeinträchtigung führt zu einer behördlichen Unterstützungsmassnahme. Erst wenn die Bewältigung des Alltages nicht (mehr) gelingt oder sich die Beeinträchtigung merklich auf die Lebensführung auswirkt, wird eine Unterstützungsmassnahme geprüft. Solange die betroffene Person aber selber oder mit Hilfe von Dritten Unterstützung organisieren kann, besteht für die Anordnung zivilrechtlicher Unterstützungsmassnahmen kein Raum (Art. 388 f. ZGB).

Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung anders nicht erfolgen kann (Art. 426 Abs. 1 ZGB). Eine solche Fürsorgenerische Unterbringung (FU) kennt keine Höchstdauer, sondern erfordert periodische Überprüfungen (Art. 431 ZGB). Eine FU gelangt also dann zur Anwendung, wenn eine Person der persönlichen Fürsorge und Pflege bedarf, diese aber nur durch Unterbringung der Person in einer geeigneten Anstalt erbracht werden können. Muss eine Person aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassen werden, auch wenn noch ein erhebliches Rückfallrisiko vorliegt und damit eine Fremdgefährdung besteht, ist die FU allein zum Schutz von Dritten nach Lehre und Rechtsprechung nicht zulässig, auch wenn nach Art. 426 Abs. 2 ZGB die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten zu berücksichtigen sind. Die Strafbehörden können die Risikoverantwortung bei strafrechtlicher Massnahmenindikation nicht den Zivilbehörden überbinden⁴⁸⁾.

⁴⁸⁾ BGer vom 15. Juli 2019 6B_489/2019 mit Hinweisen.

4.5 Zuständigkeiten

4.5.1 Allgemein

Zuständig ist eine Behörde, wenn sie im konkreten Fall berechtigt und verpflichtet ist, sich mit der in Frage stehenden Strafsache zu befassen. Die Regeln über die Zuständigkeit sind zwingender Natur. Vor Eintreten auf eine Strafsache hat die angesprochene Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen⁴⁹⁾.

4.5.2 Gerichte

Nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (BGS 125.12; abgekürzt GOG) beurteilt das Amtsgericht als Strafgericht in Dreierbesetzung alle Verbrechen und Vergehen, für die keine andere Gerichtsbehörde zuständig ist.

Nach § 31 GOG beurteilt die Strafkammer des Obergerichts die Strafsachen, die gemäss StPO mit Berufung an das Berufungsgericht weitergezogen werden können. Nach § 33^{bis} Bst. a GOG beurteilt die Beschwerdekommission des Obergerichts Beschwerden, die gemäss StPO in die Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz fallen.

4.5.3 Staatsanwaltschaft

Nach § 3 Bst. c des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (BGS 321.3; abgekürzt EG StPO) ist die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse Strafverfolgungsbehörde. Nach § 24 Abs. 1, 3 und 4 EG StPO ist der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin zum Einlegen der Rechtsmittel beim Obergericht und den eidgenössischen Rechtsmittelinstanzen befugt. Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin, der oder die die Anklage vor dem erstinstanzlichen Gericht vertritt, kann die Berufung im Sinne von Artikel 399 Abs. 1 StPO anmelden und nach Artikel 231 Abs. 2 StPO dem erstinstanzlichen Gericht zu Handen der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen. Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin ist zum Einlegen der Beschwerde gegen Entscheide des Haftrichters oder der Haftrichterin beim Obergericht und zum Einlegen von Rechtsmitteln gegen dessen Entscheide beim Bundesgericht befugt.

4.5.4 Vollzugsbehörden

Nach § 27 EG StPO ist für den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Massnahmen bei Erwachsenen das Departement des Innern zuständig. Der Vollzug richtet sich nach dem Gesetz über den Justizvollzug (BGS 331.11; abgekürzt JUVG). Die zuständige Stelle des Departements trifft die in diesem Bereich notwendigen nachträglichen Anordnungen, soweit diese nicht durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten werden.

Nach § 6 JUVG und § 3 der Verordnung über den Justizvollzug (BGS 331.12; abgekürzt JUW) entscheidet das Departement insbesondere über Beschwerden gegen Verfügungen des Amtes für Justizvollzug (AJUV) sowie über die bedingte oder definitive Entlassung und die Aufhebung von Massnahmen. Gestützt auf § 4 Abs. 1 Bst. p der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen (BGS 122.218; abgekürzt Delegationsverordnung) sind diese Kompetenzen dem AJUV zurückdelegiert⁵⁰⁾. Nach § 7 JUVG und § 4 JUVV trifft das AJUV die zum Vollzug erforderlichen Anordnungen. Insbesondere bestimmt es die geeignete Vollzugseinrichtung, legt die Vollzugsbedingungen fest und koordiniert den Vollzug. Nach interner Weisung werden die Fälle mit Unterschriftskompetenz beim Amtschef (namentlich die

⁴⁹⁾ BGer vom 5. Februar 2019 6B_1304/2018 mit Hinweisen.

⁵⁰⁾ Danach werden die dem Departementssekretär im Amtsbereich zugewiesenen Verrichtungen sowie die Verfügungen und Entscheide in Anwendung von § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe b - d JUVG vom Chef Amt für Justizvollzug namens des Departementes unterzeichnet.

Aufhebung von Massnahmen und die Entlassung von verurteilten Personen) nicht nur im sog. Fallplenum (Einzelfallbesprechung in den beiden Fallbearbeitungsteams, teilweise in Anwesenheit der Abteilungsleitung), sondern auch mit der Abteilungsleitung bzw. bei Abweichung von Empfehlungen der konkordatlichen Fachkommission (KoFako) oder bei Unsicherheiten mit der Amtsleitung besprochen.

Die Abteilung Bewährungshilfe ist nach § 7 Abs. 1 Bst. a und c JUVV u.a. zuständig für die Ausübung der angeordneten Bewährungshilfe und den Vollzug des Electronic Monitoring (EM). Beim EM-Vollzug ist sie nach § 18 JUVV insbesondere für die deliktorientierte und psychosoziale Beratung sowie die Betreuung der verurteilten Person in ihrem sozialen Umfeld verantwortlich. Sie legt die Vollzugsbedingungen fest, bestimmt den vorgesehenen Tages- und Wochenablauf und regelt die Zeiten des Hausarrestes, der Arbeit, Beschäftigung oder Ausbildung, der Freizeit, der Sport und anderer Freizeitaktivitäten sowie der Teilnahme an Einzel- oder Gruppentherapien und besonderer Erziehungs- oder Schulungsprogrammen. Sie informiert die Vollzugsbehörde über Verstösse gegen die Vollzugsbedingungen.

4.5.5 Nachverfahren

Da der Kanton Solothurn keinen Vollzugsrichter kennt, einigten sich die Gerichtskonferenz, die Leitung der Staatsanwaltschaft und das Amt für Justizvollzug am 18. März 2015 gestützt auf das Urteil des Bundesgerichts vom 11. Februar 2015 (6B_227/2014), dass in Änderung der bisherigen Praxis⁵¹⁾ das Departement selbständig über die Aufhebung einer Massnahme entscheidet (mit Anfechtungsmöglichkeit dieser Verfügung beim Verwaltungsgericht). Das für den strafrechtlichen Nachentscheid zuständige Sachgericht entscheidet nach Rechtskraft der Aufhebung über die Rechtsfolgen.

4.5.6 Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM)

Die Kantonspolizei kann nach § 35^{bis} Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei (BGS 511.11; abgekürzt PolG) Personen, die Anlass zur Annahme geben, dass sie eine Straftat begehen werden, auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren. Sie kann nach § 35^{ter} PolG Daten von Personen mit erhöhter Gewaltbereitschaft an gefährdete Personen und Behörden weitergeben, wenn diese zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr erforderlich und geeignet ist. Behörden dürfen der Kantonspolizei nach § 35^{quater} Abs. 1 PolG Gefährdungsmeldungen betreffend Personen erstatten, bei denen eine erhöhte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegen könnte.

4.5.7 Therapiepersonen

Für die Durchführung von ambulanten Behandlungen zur Verminderung des Rückfallrisikos zieht die Vollzugsbehörde gewöhnlich externe Therapeutinnen oder Therapeuten bei. Für die Zusammenarbeit mit diesen Therapiepersonen bestehen im Kanton Solothurn keine spezifischen gesetzlichen Grundlagen. Der Straf- und Massnahmenvollzug erteilt der Therapieperson einen Behandlungsauftrag. Darin werden gestützt auf die Erwägungen des Bundesgerichts (BGer vom 28. November 2011 6B_4/2011, E. 2.9.f.) die Rahmenbedingungen der forensischen Behandlung mit Pflicht zur Berichterstattung und Meldepflichten bei Unregelmässigkeiten festgehalten. Die Rechte und Pflichten zwischen Therapieperson und verurteilter Person werden gestützt auf den Behandlungsauftrag gewöhnlich in einer Behandlungsvereinbarung geregelt.

⁵¹⁾ Wenn die Aufhebung einer Massnahme mit einem Nachentscheid einherging, lag die Zuständigkeit für die Aufhebung nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 22. März 2012 (SOG 2012 Nr. 10: VINBES.2011.332) beim Gericht. Die Vollzugsbehörde bzw. das Departement traf in solchen Fällen keine Aufhebungsentscheide mehr, sondern überwies das Verfahren direkt dem zuständigen Gericht.

4.5.8 Gutachter

Gutachten sind im Massnahmenrecht nach Art. 56 ff. StGB unabdingbar⁵²⁾. Sie sind zwingende Entscheidungsgrundlage. Zentrale Aufgabe der forensischen Begutachtung ist es, die psychische Verfassung der betroffenen Person abzuklären und prognostisch einzuschätzen⁵³⁾. An die Person des Sachverständigen und den Inhalt des Gutachtens werden hohe Anforderungen gestellt. Die Grundsätze von Art. 182 ff. StPO gelangen vorbehaltlos zur Anwendung⁵⁴⁾. Inhaltlich hat sich ein Gutachten über alle entscheidungsrelevanten Fragen nach Art. 56 Abs. 3 StGB aus fachärztlicher Sicht schlüssig und klar auszusprechen. Die forensische Fachperson teilt dem Richter bzw. der Vollzugsbehörde aufgrund ihrer Sachkunde Erfahrungs- oder Wissenssätze ihrer Disziplin mit, erforscht für diese Behörden erhebliche Tatsachen oder zieht sachliche Schlussfolgerungen aus bereits feststehenden Fakten, Sie hat namentlich zum Gesundheitszustand der betroffenen Person, zu Fragen der Behandlungsbedürftigkeit und Behandlungsfähigkeit sowie zur Legalprognose Stellung zu nehmen. Sie muss sich also zur Notwendigkeit und den Erfolgsaussichten einer Behandlung der betroffenen Person, zur Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und zu den Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme äussern⁵⁵⁾. Die sachverständige Person ist Entscheidungsgehilfe des Gerichts bzw. der Vollzugsbehörde, deren Wissen sie durch besondere Kenntnisse aus ihrem Sachgebiet ergänzt⁵⁶⁾. Die Würdigung der Beweise, eingeschlossen gutachterliche Feststellungen, und die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen bleiben Aufgabe des Gerichts bzw. der Vollzugsbehörde. Diese beurteilen die Schlüssigkeit eines Gutachtens frei⁵⁷⁾. Sie müssen das Gutachten nach fachwissenschaftlichen Kriterien verstehen, prüfen und eigenständig beurteilen, dürfen in Fachfragen aber nicht ohne triftige Gründe von der Expertise abweichen⁵⁸⁾.

Im Strafverfahren entscheidet die Verfahrensleitung über den Beizug einer sachverständigen Person. Während des Straf- und Massnahmenvollzugs obliegt dieser Entscheid der Vollzugsbehörde. Nicht gesetzlich geregelt ist, wer ein Gutachten für ein Nachverfahren einholt. Zwischen Gerichtskonferenz, Leitung Staatsanwaltschaft und Amt für Justizvollzug wurde kontrovers diskutiert, ob bereits die Vollzugsbehörde im Vorfeld eines Nachverfahrens ein neues psychiatrisches Gutachten einholt oder ob eine Neubegutachtung bei Bedarf durch das Gericht angeordnet wird. Am Treffen vom 20. Februar 2015 erachtete man es im Einzelfall zwar durchaus als sinnvoll, wenn bereits die Vollzugsbehörde ein Gutachten einholt. Gerade wenn es um die Anordnung einer Verwahrung geht, sah man aber die Notwendigkeit, im gerichtlichen Verfahren eine Ergänzung des Gutachtens oder das Einholen eines neuen Gutachtens zu veranlassen. Die Gerichte wiesen darauf hin, dass sie daher auf eine möglichst frühzeitige Antragstellung durch die Vollzugsbehörde angewiesen sind. Am Treffen vom 5. Mai 2017 einigte man sich, dass Gutachten künftig gewöhnlich bereits im verwaltungsrechtlichen Verfahren durch die Vollzugsbehörde eingeholt werden sollen. Dabei hat die Vollzugsbehörde die Rechte der betroffenen Person zu wahren (rechtliches Gehör, Rechtsvertretung). Im Gerichtsverfahren wird nötigenfalls eine Ergänzung des Gutachtens veranlasst und die sachverständige Person zur Hauptverhandlung vorgeladen.

4.6 Informationsaustausch

Staatsanwaltschaft und AJUV haben unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen. Sie unterstehen hinsichtlich Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, der Geheimhaltungspflicht⁵⁹⁾, und zwar nicht nur gegenüber Privatpersonen, sondern grundsätzlich auch gegenüber anderen Behörden. Nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorga-

⁵²⁾ BGer vom 20. Dezember 2017 6B_989/2017; BGer vom 12. September 2016 6B_463/2016; BGE 134 IV 315.

⁵³⁾ BGer vom 23. November 2018 6B_240/2018.

⁵⁴⁾ BGer vom 3. Dezember 2015 6B_265/2015.

⁵⁵⁾ BGer vom 20. Dezember 2017 6B_989/2017.

⁵⁶⁾ BGE 127 I 73.

⁵⁷⁾ BGer vom 6. Juni 2017 6B_300/2017; BGE 129 I 57.

⁵⁸⁾ BGE 130 I 337.

⁵⁹⁾ Vgl. Art. 73 Abs. 1 StPO; § 38 des Gesetzes über das Staatspersonal (BGS 126.1).

ben muss aber ein Austausch der vorhandenen Informationen unter Behörden möglich sein, soweit die Informationen für die empfangende Behörde zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind. Eine ausdrückliche Informationspflicht an die Vollzugsbehörde besteht für die Staatsanwaltschaft nach Art. 75 Abs. 1 StPO bei einem neuen Strafverfahren gegen eine Person, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet. Das AJUV kann bei den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden nach § 31 Abs. 1 und 2 JUVG die für die Durchführung des Vollzugs erforderlichen Verfahrensakte einfordern und einer anderen Behörde Auskünfte über Gefangene erteilen, soweit diese Informationen zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Fachpersonen, die mit einer Begutachtung betraut sind, dürfen nach § 32 JUVG ebenso in die Vollzugsakte Einsicht nehmen wie behandelnde Ärztinnen und Ärzte, soweit die Aktenkenntnis für die Begutachtung bzw. die medizinische Betreuung erforderlich ist.

Berichte über den Verlauf deliktorientierter Behandlungen bilden eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für Vollzugsplanung und Vollzugsgestaltung sowie für die prognostische Beurteilung von Gefährlichkeit und Rückfallgefahr. Deshalb haben die mit der Durchführung der Behandlung beauftragten Fachpersonen der Vollzugsbehörde nach der Rechtsprechung über den Verlauf der Behandlung zu berichten, ohne dass es dafür einer Entbindung vom Arztgeheimnis oder von der therapeutischen Schweigepflicht bedürfte⁶⁰). Diese Berichterstattungspflicht und auch eine allfällige Meldepflicht, wenn die Fachperson von einer Gefährdung für Dritte Kenntnis erhält, ist in medizinischen Fachkreisen nicht unumstritten. Der Kanton Solothurn hat den Informationsaustausch zwischen Strafbehörden und therapeutischen Fachpersonen nur bezüglich des erwähnten Akteneinsichtsrechts geregelt.

Gestützt auf § 30 Abs. 3 JUVG haben Privatpersonen Anspruch auf Information über Vollzugslockerungen oder die Entlassung, sofern sie von Gefangenen während des Vollzugs bedroht oder belästigt worden sind oder ein anderes berechtigtes Interesse an der Information glaubhaft machen können.»

3.2.3 Zu Frage 3:

Welche Schlussfolgerungen wurden im Kapitel 6 im Detail gezogen?

Kapitel 6 des Untersuchungsberichtes lautet wie folgt:

«6 Schlussfolgerungen

6.1 Gesetzmässigkeit und Angemessenheit der Handlungen der involvierten Behörden

Wir haben bei unserer Untersuchung keine Hinweise gefunden, die auf ein fehlerhaftes Verhalten der involvierten Mitarbeitenden von Staatsanwaltschaft und Amt für Justizvollzug schliessen lassen. Die Mitarbeitenden haben bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge bzw. beim Vollzug der Gerichtsurteile, die aufgrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes auch für sie verbindlich sind, recht- und verhältnismässig gehandelt. Sie haben die rechtlichen und organisatorischen Vorgaben eingehalten. Auch wenn man in der Rückschau das Eine oder Andere auch anders hätte machen können, so haben die involvierten Mitarbeitenden bzw. die Behörden, die sie vertreten, das ihnen eingeräumte Ermessen pflichtgemäss ausgeübt. Sie haben ihre Meinung gewissenhaft gebildet, die sich entgegenstehenden Interessen sorgfältig abgewogen sowie ihre Handlungen und Entscheide nachvollziehbar begründet. Die Mitarbeitenden sind ihrer Dokumentations- und Aktenführungspflicht nachgekommen, auch wenn das Aktenmanagement kein einfaches Unterfangen war, da gleichzeitig bei verschiedenen Behörden (Rechtsmittel-)Verfahren liefen⁷⁴).

⁶⁰) BGer vom 26. November 2011 6B_4/2011.

⁷⁴) Vgl. BGer vom 11. Juli 2019 6B_421/2019 mit Hinweis.

6.2 Qualität der Zusammenarbeit der involvierten Behörden

Die Zusammenarbeit der involvierten Behörden funktionierte gut. Die Mitarbeitenden waren sich ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben bewusst. Die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen wurden sach- und zeitgerecht ausgetauscht.

Auch die Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe sowie mit dem Therapeuten von William W. funktionierte gut, auch wenn die Beurteilungen inhaltlich nicht immer übereinstimmten. Wichtig war, dass die jeweiligen Einschätzungen offengelegt und ausgetauscht wurden. Schliesslich funktionierte auch die Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Bedrohungsmanagement (KBM) tadellos. Das KBM ist aber nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht auf solche Vollzugsfälle ausgerichtet.

6.3 Handlungsoptionen der in diesem Fall involvierten Behörden nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen

Die wesentliche Weichenstellung in diesem Fall erfolgte nach unserer Einschätzung im Sommer 2014: Die Vollzugsbehörde musste sich entscheiden, ob dem Gericht die Verlängerung der stationären Massnahme beantragt oder ob die Massnahme aufgehoben und dem Gericht die Anordnung der Verwahrung beantragt wird. Diese beiden Möglichkeiten schliessen sich gegenseitig aus. Die Vollzugsbehörde hat sich für den Antrag auf Verlängerung der stationären Massnahme entschieden, dem sich die Staatsanwaltschaft anschloss. Wie aufgezeigt war dieser Antrag aufgrund der damaligen Sachlage nachvollzieh- und vertretbar. Er führte aber aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben in eine Sackgasse. Die Beschwerdekammer des Obergerichts lehnte den Verlängerungsantrag aufgrund des Gutachtens und der Ausführungen von Prof. E. Habermeyer sowie des Vollzugsverlaufs bzw. der Angaben und des Verhaltens von William W. letztlich ab. Für die Vollzugsbehörde und die Staatsanwaltschaft gab es keine ersichtliche Möglichkeit, wie man aus dieser Sackgasse hätte herauskommen können.

Die Vollzugsbehörde hätte, statt den Verlängerungsantrag zu stellen, die stationäre Massnahme aufheben und dem Gericht die Anordnung der Verwahrung beantragen können. Mit der Aufhebung der Massnahme wird zwar das definitive Scheitern der stationären Behandlung rechtskräftig festgestellt. Die Gerichte, die über die Rechtsfolgen nach der Aufhebung zu entscheiden haben, sind an diese Beurteilung aber inhaltlich nicht gebunden. Da eine Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 Bst. b StGB bei psychisch gestörten Tätern nur zulässig ist, wenn die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht, haben die Sachgerichte die Anordnungsvoraussetzungen für diese therapeutische Massnahme erneut zu prüfen. Damit hat das Sachgericht in dieser Konstellation breitere Entscheidungsmöglichkeiten als bei einem Antrag auf Verlängerung der Massnahme. Es kann insbesondere auch auf Entwicklungen, die sich seit dem Aufhebungsentscheid ergeben haben, oder auf das Ergebnis einer neuen psychiatrischen Begutachtung besser eingehen. Wenn es die Therapierbarkeit der betroffenen Person verneint, kann es bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 64 Abs. 1 StGB die Verwahrung anordnen, sofern es diese Massnahme als verhältnismässig beurteilt. Wenn es die Therapierbarkeit entgegen der Beurteilung durch die Vollzugsbehörde doch bejaht, kann es - wiederum in Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes - eine stationäre Behandlung nach Art. 59 StGB neu anordnen. Dies kommt im Ergebnis der Verlängerung der Massnahme gleich. Ob mit diesem Vorgehen die mutmasslichen Rückfälle von William W. hätten verhindert werden können, ist ungewiss, da nicht vorausgesagt werden kann, ob für die Dauer der Verfahren Sicherheitshaft angeordnet worden wäre und wie die Urteile der Sachgerichte letztlich ausgefallen wären. Jedenfalls kann der Vollzugsbehörde kein Vorwurf gemacht werden, dass sie diesen wenig naheliegenden Weg nicht gewählt hat. Für künftige Fälle mit vergleichbarer Konstellation sollte diese Möglichkeit aber erwogen werden, solange die bundesrechtlichen Vorgaben nicht geändert sind (siehe Ziff. 4.1.4. und Ziff. 6.1.4.).

Mit Anordnung der ambulanten Massnahme suchte die Beschwerdekammer des Obergerichts einen Ausweg aus der verfahrenen Situation. Sie überband der Vollzugsbehörde damit aber eine Aufgabe, die auf Dauer nicht erfolgreich erfüllt werden konnte. Es ist mit dem bestehenden rechtlichen Instrumentarium nicht möglich, die Rückfallprävention in einem ambulanten Setting ohne wirkliche Kooperation und Transparenz der verurteilten Person auf Dauer zu gewährleisten. Dies gilt umso mehr, wenn – wie dies im vorliegenden Fall nach der Aktenlage zu vermuten ist – die mutmasslichen Opfer zufällig ausgewählt wurden und die vorgeworfenen Übergriffe ohne Deliktvorlauf mit erkennbaren Vorzeichen für den Rückfall erfolgten.

Kritisiert werden könnte sodann, dass für den Vollzug der ambulanten Massnahme ein bereichsübergreifendes schriftliches Risikomonitoring fehlte mit einem Handlungsplan für den Fall, dass einzelne Elemente des engen Überwachungs- und Kontrollsettings wegfielen oder sich William W. nicht an die Auflagen hielt. Der Kanton Solothurn arbeitete zu jenem Zeitpunkt allerdings noch nicht mit dem Arbeitsmodell des risikoorientierten Sanktionsvollzugs (ROS). Im ROS-Prozess werden fallspezifische Hinweise auf potenziell kritische Entwicklungen während des Vollzugs der Sanktion unter dem Titel "Kontrollbedarf" ausgeführt. Damit frühzeitig und unaufgeregelt reagiert werden kann, muss für alle am Vollzug beteiligten Fachpersonen klar sein, was Hinweise auf eine potenziell kritische Entwicklung (Warnhinweise) sind und wie zu reagieren ist, wenn diese auftreten⁷⁵). Auch wenn ein solches Risikomonitoring mit Handlungsplan nicht verschriftlicht war, so waren doch alle Mitarbeitenden auf potenziell kritische Entwicklungen sensibilisiert. Auf Verstösse gegen Auflagen und als ungünstig beurteilte Pläne von William W. haben sie zeitnah reagiert. Entscheidend war, dass die Mitarbeitenden im rechtlichen Rahmen der ambulanten Massnahme gar keine griffigen Handlungsmöglichkeiten hatten. Die Möglichkeiten, die eine ambulante Massnahme bietet, waren voll ausgeschöpft. Die Aussichten, dass ein Gericht bei blossen Verstössen gegen das Vollzugssetting, namentlich die Auflagen im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung, den sofortigen Wechsel in das stationäre Setting der Verwahrung bewilligen würde, waren schlecht. Deshalb übernahm die Vollzugsbehörde im Rahmen der gerichtlichen Vorgabe trotz aller Probleme so lange wie möglich Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und mögliche neue Opfer. Für die Mitarbeitenden wäre es einfacher gewesen, sich dieser Verantwortung durch rasches Aufheben der ambulanten Massnahme zu entziehen. Kommt dazu, dass die mutmasslichen neuen Übergriffe auch mit einem schriftlichen Risikomonitoring kaum hätten verhindert werden können. Der individuelle Kontrollbedarf wird aus der Hypothese zum Deliktmechanismus abgeleitet. Die dort beschriebenen Merkmale des Tatvorlaufs verdeutlichen, welche Begebenheiten typischerweise zu- oder eintreffen müssen, bevor der Klient eine strafbare Handlung begeht. Es gab nach der Aktenlage aber objektiv keine erkennbaren konkreten Warnsignale für die neuen mutmasslichen Übergriffe, auf welche Vollzugsbehörde, Bewährungshilfe und Therapeut sofort hätten reagieren müssen und können. Es ist zusammenfassend nicht ersichtlich, wie die weiteren Delikte, wegen denen William W. nunmehr verdächtigt wird, mit alternativem Vorgehen hätten verhindert werden können.»

⁷⁵) Siehe <https://www.rosnet.ch/> > Glossar > Kontrollbedarf.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie wurde das Vorgehen der Behörde in Kapitel 6 gewürdigt und welcher Handlungsbedarf wird in diesem Kapitel ausgewiesen? Welche eingangs des Berichts gestellten Fragen wurden dabei wie beantwortet?

Der Inhalt des Untersuchungsberichts gestaltet sich wie folgt:

«6.4 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

6.4.1 Kompetenzaufteilung bei Aufhebung bzw. Umwandlung von Massnahmen

Die bundesrechtlich vorgegebene Zweiteilung der Kompetenzen im Bereich der Aufhebung bzw. Umwandlung von Massnahmen ist nicht zweckmässig. Sie verhindert mit zwei vollständigen Instanzenzügen effiziente Nachverfahren, beinhaltet die Gefahr sich widersprechender Entscheide und steht dem Ziel entgegen, dass Massnahmen flexibel, einzelfall- und situationsgerecht angeordnet und geändert werden können. Die Problematik ist erkannt. Das Bundesamt für Justiz hat die gesetzgeberischen Arbeiten in Angriff genommen⁷⁶⁾.

Inzwischen hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Kantone auch ein Gericht bezeichnen können, das für den vollzugsrechtlichen Entscheid der Aufhebung einer Massnahme zuständig ist. Das gleiche Gericht kann dann im gleichen Entscheid auch über die Rechtsfolgen der Aufhebung entscheiden⁷⁷⁾. Dies würde nicht nur das Ziel einer prozessökonomischen und kohärenten Verfahrensgestaltung unterstützen, sondern es der Vollzugsbehörde bzw. der Staatsanwaltschaft auch ermöglichen im Hauptantrag beispielsweise die Verlängerung der stationären Massnahme zu beantragen sowie im Eventualantrag die Aufhebung der Massnahme und die Anordnung der Verwahrung. Dem Gericht stünde die ganze Entscheidpalette offen und es könnte die dem konkreten Einzelfall und der konkreten Situation angepasste Lösung treffen und dabei auch neue Entwicklungen im Vollzugsverlauf oder neue Beurteilungen durch Sachverständige berücksichtigen.

6.4.2 Verfahren bei nachträglichen Entscheiden des Gerichts

Bundesrechtlich nicht befriedigend gelöst sind auch die Verfahren betreffend selbständige nachträgliche richterliche Entscheide. Der Handlungsbedarf ist ebenfalls erkannt. Im Vorentwurf des Bundesrates zur Änderung der StPO vom 1. Dezember 2017 ist einerseits vorgesehen, dass die Behörde, die für die Einleitung des Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen Entscheids des Gerichts zuständig ist, die verurteilte Person in dringenden Fällen unter bestimmten Voraussetzungen festnehmen lassen und dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Sicherheitshaft beantragen kann. Dies würde der Vollzugsbehörde sofortiges Handeln in kritischen Fällen ermöglichen. Sie könnte beispielsweise die betroffene Person vorläufig festnehmen, wenn ein Antrag auf Verwahrung gestellt wird. Andererseits soll Rechtsmittel gegen nachträgliche Gerichtsentscheide angesichts der inhaltlichen Tragweite, die solche nachträglichen Entscheide haben können, wieder die Berufung sein. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat beide Änderungen in seiner Vernehmlassung vom 13. März 2018 begrüsst. Als nächster Schritt muss der Bundesrat dem Parlament Botschaft und Entwurf zur Änderung der StPO zuleiten.

Nicht befriedigend ist sodann die Aufgabenteilung zwischen Vollzugsbehörde und Staatsanwaltschaft in solchen Nachverfahren. Auch in den Verfahren, in denen die Vollzugsbehörde aufgrund der Vorgaben im StGB Antrag zu stellen hat (namentlich bei der nachträglichen Ände-

⁷⁶⁾ Bericht des Bundesamtes für Justiz vom 20. November 2018 zur Motion 16.3002 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates «Einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug bei gefährlichen Tätern» (Ziff. 6.4.3 und 7.1.2); <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bi/aktuell/news/2018/2018-11-20/ber-straftaeter-d.pdf>.

⁷⁷⁾ BGer vom 21. März 2019 6B_1098/2018.

rung von Massnahmen), hat diese im Nachverfahren keine Parteirechte. Es ist aber wenig sinnvoll und ineffizient, wenn sich die Staatsanwaltschaft, gerade bei Fällen mit langjährigem Vollzugsverlauf und entsprechend geringem aktivem Fallwissen in die häufig umfangreichen Akten intensiv einarbeiten muss, um den Antrag der Vollzugsbehörde überprüfen und den Fall vor Gericht vertreten zu können. Zu überlegen ist daher, ob der Vollzugsbehörde die Kompetenz eingeräumt werden soll, ihre Anträge in den Nachverfahren (neben der Staatsanwaltschaft) selber vertreten zu können. Die Vollzugsbehörde hat in den vollzugsrechtlichen Fragen mehr Wissen und Erfahrung als die Staatsanwaltschaft.

Die Kantone Basel-Stadt⁷⁸⁾ und Bern⁷⁹⁾ haben deshalb ihren Vollzugsbehörden in jüngerer Zeit beispielsweise Parteirechte in Nachverfahren eingeräumt. Im Moment besteht noch das Problem, dass das Bundesgericht der kantonalen Vollzugsbehörde das Recht zur Beschwerde in Strafsachen abspricht, auch wenn diese die Anträge vor den kantonalen Instanzen mit vollen Parteirechten vertreten hat. Gestützt auf Art. 81 des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110; abgekürzt BGG) stehe das Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft zu. Die Interessen "tangierter Behörden" wie der kantonalen Vollzugsbehörde seien von der Staatsanwaltschaft zu wahren⁸⁰⁾. Mit Botschaft und Entwurf zur Änderung des BGG⁸¹⁾ beantragt der Bundesrat, die Kantone zu ermächtigen, für den Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs eine Behördenbeschwerde vorzusehen. Die Kantone können damit auch die Vollzugsbehörde als beschwerdeberechtigt vorsehen, da die Staatsanwaltschaft im Vollzugsbereich nach traditionellem Verständnis keine Aufsichtsfunktionen ausübt. Alternativ könnte eine Stelle innerhalb der Staatsanwaltschaft bezeichnet werden, die sich auf solche Nachverfahren spezialisiert und die vergleichsweise geringe Zahl solcher Verfahren führt und vor Schranken vertritt.

6.4.3 Neue Massnahmen zur Rückfallprävention

Auch im vorliegenden Verfahren hat es sich gezeigt, dass die angestrebte Flexibilität im Massnahmenrecht noch ungenügend ist. Gerade wenn die verurteilte Person wie hier im Rahmen eines Stufenvollzugs von einem stationären in ein ambulantes Setting wechselt, bestehen kaum griffige Handlungsmöglichkeiten für den Fall, dass sich diese Person nicht an die Rahmenbedingungen hält und die angestrebte Verbesserung der Legalprognose nicht erreicht wird. Zwar kann das Gericht bei Aufhebung der ambulanten Massnahme nach Art. 63b Abs. 5 StGB eine stationäre therapeutische Massnahme anordnen. Wenn aber eine stationäre Behandlung wie hier vorgängig gescheitert ist und von Seiten der betroffenen Person keine Bereitschaft besteht, sich auf die Behandlung und die Deliktaufarbeitung einzulassen, kommt die erneute Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme kaum in Frage. Die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB setzt ja eine hinreichende Wahrscheinlichkeit voraus, dass sich mit der Behandlung in der Normdauer von fünf Jahren eine tatsächliche, deutliche Reduktion des Rückfallrisikos erreichen lässt. Ob eine direkte Anordnung einer Verwahrung nach Scheitern und Aufhebung der ambulanten Massnahme möglich ist, werden die Gerichte entscheiden müssen. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gibt es gerade im Bereich der pädosexuellen Kriminalität Fälle, bei denen eine Verwahrung trotz gutachterlich ausgewiesener hoher Rückfallgefahr aufgrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes nicht möglich ist. Solche Personen müssen dann ohne Betreuungs- und Kontrollmassnahmen in Freiheit entlassen werden, was völlig unbefriedigend ist. Das Erwachsenenschutzrecht in der aktuellen Ausgestaltung kann diese Lücke nicht schliessen, da es auf den Schutz hilfsbedürftiger Personen ausgerichtet ist und nicht auf den Schutz der Gesellschaft.

⁷⁸⁾ §38 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (SG 257.100); § 3 Abs. 1 Bst. d bis des Strafvollzugsgesetzes (SG 258.200).

⁷⁹⁾ Art. 6 Abs. 1 Bst. h des Justizvollzugsgesetzes (BSG 341.1).

⁸⁰⁾ BGer vom 28. Januar 2019 6B_98/2019.

⁸¹⁾ BBl 2018, 4605 ff.

Auch diese Problematik ist erkannt. Das Bundesamt für Justiz hat gesetzgeberische Arbeiten in Angriff genommen und prüft die Einführung einer Aufsichtsmassnahme für gefährliche Täter⁸²⁾. Wieweit mit einer solchen ambulanten Aufsichtsmassnahme die Rückfallprävention sichergestellt werden kann, wird diskutiert werden müssen. Jedenfalls braucht es gerade bei nicht einsichtigen und nicht kooperativen Tätern mit hoher Rückfallgefahr für Straftaten, mit denen die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen beeinträchtigt werden kann, die aber die hohen Anordnungsvoraussetzungen für eine Verwahrung nicht erfüllen, griffige Kontroll- und Begleitmassnahmen.

6.4.4 Vollzugskompetenzaufteilung zwischen Departement und AJUV

Die Kompetenzaufteilung zwischen dem Departement des Innern und dem AJUV überzeugt nicht, vor allem auch weil das Departement sowohl als Vollzugsbehörde wie als Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen des AJUV amtiert. Damit besteht der Anschein der fehlenden Unabhängigkeit als Rechtsmittelinstanz. Zudem ist es fragwürdig, wenn die gesetzliche Kompetenzordnung auf dem Verordnungsweg mit Rückdelegation korrigiert wird. Das AJUV verfügt über das nötige Fachwissen zu vollzugrechtlichen Fragen. Es sollte daher für alle Vollzugsanordnungen und -entscheide zuständig erklärt werden. Will man den Instanzenzug abkürzen und auf die verwaltungsinterne Rechtsmittelinstanz verzichten, kann geregelt werden, dass das AJUV im Namen des Departements verfügt.

6.4.5 Zusammenarbeit mit Therapiepersonen

Die gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörde und externen therapeutischen Fachpersonen (§ 32 Abs. 2 JUVG) sollte ergänzt werden mit Regelungen über das Ziel von forensischen Behandlungen (z.B. Verminderung des Rückfallrisikos), die Arbeitsweise (z.B. Vorgabe, dass deliktorientiert zu arbeiten ist), die Zuständigkeiten (z.B. bestimmen, wer den Auftrag erteilt sowie Zwischenziele, Art, Form und Ablauf der Behandlung definiert) und Abläufe (z.B. Notwendigkeit einer Behandlungsvereinbarung, Einbezug der betroffenen Person) sowie insbesondere über die Melde- und Berichterstattungspflichten der Fachperson (z.B. Pflicht zu regelmässigen Berichterstattung und zur Meldung besonderer Vorkommnisse ohne Rücksicht auf ein Berufsgeheimnis⁸³⁾).

6.4.6 Möglichkeit zur Information von Dritten

Wenn sich verurteilte Personen in einem stationären Setting in einem Wohnheim mit häufigen Aussenkontakten oder in einem ambulanten Setting befinden, ist es aus rückfallpräventiver Sicht wichtig, wenn Informationen zum Umfeld und zu den Kontakten der betroffenen Person eingeholt oder verifiziert werden können. Dies ist auch wichtig, um die Wirkung der Vollzugsarbeit bzw. einer forensischen Behandlung überprüfen zu können. Es sollte deshalb geprüft werden, ob eine Rechtsgrundlage geschaffen werden kann, die das Einholen bzw. Überprüfen von Informationen ebenso ermöglicht wie eine Orientierung von Drittpersonen, die ein schützenswertes Interesse an der Information haben. Es wäre zu regeln, wer unter welchen Voraussetzungen (z.B. Abwägung der öffentlichen oder privaten Interessen an der Information oder Orientierung gegen die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person) Informationen einholen oder Orientierungen machen kann⁸⁴⁾.

⁸²⁾ Bericht des Bundesamtes für Justiz vom 20. November 2018 zur Motion 16.3002 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates «Einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug bei gefährlichen Tätern» (Ziff. 7.1.1); <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2018/2018-11-20/ber-straftaeter-d.pdf>.

⁸³⁾ Übersicht im Bericht des Bundesamtes für Justiz vom 20. November 2018 zur Motion 16.3002 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates «Einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug bei gefährlichen Tätern» (Ziff. 5.4.5; siehe auch Ziff. 6.3); <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2018/2018-11-20/ber-straftaeter-d.pdf>.

⁸⁴⁾ Vgl. z.B. Art. 33 Abs. 4 des st.gallischen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1).

6.5 Handlungsbedarf hinsichtlich allfälliger straf- und/oder disziplinarrechtlicher Weiterungen gegenüber einzelnen Behördenmitgliedern

Die Administrativuntersuchung hat keinerlei Hinweise darauf ergeben, dass sich Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft und des Amtes für Justizvollzug durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder durch pflichtwidriges Untätigbleiben strafbar gemacht haben könnten. Es ergaben sich auch keine Hinweise auf schuldhafte Verletzungen von Dienstpflichten. Im Gegenteil haben die involvierten Mitarbeitenden ihre Aufgaben engagiert und inhaltlich fundiert wahrgenommen.»



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Staatsanwaltschaft
Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Amt für Justizvollzug
Straf- und Massnahmenvollzug
Aktuariat JUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat